

Entscheidungsanmerkung

Bedingter Vorsatz, Blankettgesetz, Tatbestandsirrtum

Der für eine Strafbarkeit wegen Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot erforderliche mindestens bedingte Vorsatz muss sich auf die Existenz des gegen den ausländischen Verein verfügbaren vollziehbaren Verbots erstrecken. Dies setzt voraus, dass der Täter – zumindest in laienhafter Parallelwertung – eine hinreichend deutliche Vorstellung davon hat. Der Irrtum über das Bestehen des Verbots ist daher Tatbestandsirrtum, nicht Verbotsirrtum. (Amtlicher Leitsatz)

VereinsG §§ 18 S. 2, 20 Abs. 1 Nr. 4
StGB §§ 16, 17

BGH, Beschl. v. 10.6.2020 – 3 StR 52/20¹

II. Einleitung

Es ist begründungsbedürftig, wenn in einer sich in erster Linie an Studierende wendenden Fachzeitschrift eine Entscheidung besprochen wird, die ihren materiellrechtlichen Ausgangspunkt in einer Strafvorschrift aus dem Vereinsgesetz (VereinsG) findet. Allerdings stellen sich auch im Nebenstrafrecht immer wieder Grundlagenfragen, wofür die zu besprechende Entscheidung ein gutes Beispiel abgibt. In der Sache geht es um die Frage, wo bei einem auf eine behördliche Einzelanordnung Bezug nehmenden Blanketttatbestand die Grenzen zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum verlaufen.

II. Sachverhalt

Durch bestandskräftige Verfügung des Bundesministers des Inneren vom 22.11.1993 war die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegt worden. Am Abend des 25.5.2016 skandierte der Angeklagte als Teil einer größeren Gruppe von Demonstranten unter rhythmischem Klatschen mehrfach „PKK“. Allerdings vermochte sich das Landgericht nicht von der Kenntnis des Angeklagten zu überzeugen, „dass die PKK in Deutschland verboten und das Rufen von ‚PKK‘ nicht erlaubt ist“. Daher sprach es den Angeklagten vom Vorwurf der Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG i.V.m. § 18 S. 2 VereinsG frei.

III. Würdigung

1. Zunächst zu den vereinsrechtlichen Ausgangspunkten, die den grundrechtssensiblen Bereich der Vereinigungsfreiheit

aus Art. 9 GG betreffen: Nach § 3 Abs. 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Als nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VereinsG zuständige Verbotsbehörde hatte der Bundesminister des Inneren im Jahre 1993 ein kollektives Betätigungsverbot verfügt, wie es in § 14 Abs. 3 VereinsG vorgesehen ist. Das Verbot richtete sich gegen jede Tätigkeit der PKK, die im räumlichen Geltungsbereich des VereinsG keine Organisation hatte, vgl. § 18 S. 2 VereinsG. Beziehen sich die zitierten Vorschriften auf die PKK als Organisation, sichert das VereinsG die Umsetzung eines solchen kollektiven Betätigungsverbotes auf individueller Ebene dadurch ab, dass sich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG strafbar macht, wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 S. 1 oder § 18 S. 2 VereinsG zuwiderhandelt.

2. Die Strafvorschrift des VereinsG stellt eine Blankettvorschrift dar. Hierunter versteht man solche Strafgesetze, die eine Strafandrohung enthalten, das tatbestandliche Unrecht jedoch nicht (vollständig) selbst umschreiben, sondern stattdessen auf andere gesetzliche bzw. untergesetzliche Normen oder auf Verwaltungsakte verweisen, welche das Blankett ausfüllen und erst in der Zusammenschau die materiellrechtliche Verbotszone ergeben. Der Gesetzgeber greift zu einer solchen Technik, weil eine Wiederholung der blankettausfüllenden Norm im Blankettstrafgesetz vermieden werden soll. Unterschieden werden echte und unechte Blankettgesetze, je nachdem, ob Sanktions- und Ausfüllungsnorm durch unterschiedliche Instanzen (= echte Blankettgesetze) oder durch dieselbe Instanz (= unechte Blankettgesetze) erlassen werden. Darüber hinaus wird zwischen statischen und dynamischen Blankettgesetzen differenziert, da es einen Unterschied macht, ob die Strafandrohung auf eine feststehende Norm (= statisch) oder aber auf eine Norm in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung (= dynamisch) verweist. Insbesondere dynamische Blankettstrafgesetze sind mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB alles andere als unproblematisch, und zwar weniger, weil sich der Normadressat den Inhalt des materiellrechtlichen Verbots nicht allein durch die Lektüre des Straftatbestandes erschließen kann, sondern weil sich der demokratische Gesetzgeber hier ein Stück weit seiner Aufgabe entzieht, den Inhalt der materiellrechtlichen Verbotszone abschließend selbst zu definieren.²

3. Indes ist die Entscheidung weniger wegen dieser verfassungsrechtlichen Implikationen von Interesse, sondern deshalb, weil sie Anlass zu Ausführungen gibt, worauf sich der

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NSTZ 2020, 682; BGH NJW 2020, 2652 und online abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d2619324e9049e0cb9162a9b19b2b663&nr=108019&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (15.1.2021).

² Zum Ganzen s. *Dannecker/Schuhr*, in: *Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 1 Rn. 148 ff.; *Roxin/Greco*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 40, 68a, 77c f., § 12 Rn. 110 ff.; *Schmitz*, in: *Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 65 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 50. Aufl. 2020, § 4 Rn. 166, § 7 Rn. 363.

Vorsatz des Täters im Falle einer Blankettvorschrift bezieht und wo genau die Grenze zwischen einem Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB und einem Verbotsirrtum nach § 17 StGB verläuft. Bei Blanketttatbeständen wird davon ausgegangen, dass Sanktions- und Ausfüllungsteil „zusammenzulesen“ sind,³ so dass sich der Vorsatz auf die hierdurch entstehende „Gesamtnorm“ zu erstrecken hat.⁴ Zum Vorsatz gehört deshalb die Kenntnis derjenigen Umstände, die zu dem zusammenzulesenden Tatbestand gehören, vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. An diesem Punkt wird freilich darüber gestritten, ob – soweit der Ausfüllungsteil durch eine gesetzliche oder untergesetzliche Norm gebildet wird – ein Irrtum über die Existenz der Ausfüllungsnorm ein Tatbestands- (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) oder ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) ist. Namentlich die Rechtsprechung argumentiert, dass eine auf die Existenz der Ausfüllungsnorm bezogene Fehlvorstellung das Unrechtsbewusstsein betrifft und deshalb nach den Grundsätzen der Schuldtheorie als Verbotsirrtum behandelt werden muss; nachgeordnet kommt es dann auf die Frage der Vermeidbarkeit einer solchen kognitiven Fehlleistung an.⁵ All dies ist letztlich Ausdruck des alten Rechtssatzes „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“ (oder eleganter: „Error iuris nocet“), da das Risiko einer kognitiven Fehlleistung im Hinblick auf abstrakt-generelle gesetzliche oder untergesetzliche Normen beim Täter loziert wird. Anderes würde sich ergeben, wenn im Nebenstrafrecht die Vorsatztheorie anzuwenden wäre, was jedoch schon wegen Art. 1 EGStGB abzulehnen ist.⁶ Der Kritik, dass hierdurch gerade im vielfach wertindifferenten Nebenstrafrecht vorschnell der Vorsatz bejaht wird, kann dadurch begegnet werden, dass man auf der Ebene der Vermeidbarkeit großzügigere Maßstäbe anlegt, um auf diese Weise unangemessene Ergebnisse zu verhindern.⁷

4. Allerdings zeichnet sich das in Rede stehende Blankett des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG dadurch aus, dass sich die Sanktionsnorm nicht auf eine abstrakt-generelle Norm in Gestalt eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, sondern auf eine behördliche Einzelanordnung – hier: die Verfügung

³ *Eidam*, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 2017, §§ 16, 17 Rn. 20; *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 16 Rn. 38; *Vogel/Bülte*, in: Cirener u.a. (Fn. 2), § 16 Rn. 37.

⁴ Zum Ganzen siehe *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 101.

⁵ Siehe BGH NStZ-RR 1996, 24 (25); BGH NZWiSt 2013, 113 (114) m. Anm. *Krell*. Zur Schuldtheorie siehe BGHSt 2, 194 ff.

⁶ Anders *Lange*, JZ 1956, 73 (79); *Weber*, ZStW 92 (1980), 313 (340). Zum Ordnungswidrigkeitenrecht siehe *Mitsch*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. 2005, § 10 Rn. 16; *Rengier*, in: Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 16.

⁷ *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 21 Rn. 10; *Schuster*, Das Verhältnis von Strafnormen und Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten, 2010, S. 153 ff.; *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 4), § 15 Rn. 99, § 17 Rn. 16.

des Bundesinnenministers betreffend das vereinsrechtliche Betätigungsverbot aus dem Jahre 1993 – bezog. Das Landgericht hatte sich nach der Sachverhaltsdarstellung des BGH nicht davon zu überzeugen vermocht (vgl. § 261 StPO), dass der Beschuldigte das vereinsrechtliche Betätigungsverbot kannte und demzufolge des unter rhythmischem Klatschen erfolgende Skandieren von „PKK“ verboten war. Wendet man die soeben dargestellten Grundsätze auf diesen Sachverhalt an, läge es nahe, auch hier nicht von einem Tatbestands-, sondern von einem Verbotsirrtum auszugehen, da die Kenntnis in Bezug auf die Existenz der behördlichen Einzelanordnung nicht nachweisbar war. Gleichwohl ging der BGH – in bemerkenswerter Übereinstimmung mit der hierzu vertretenen vereinsrechtlichen Literatur⁸ – richtigerweise davon aus, dass gerade kein Verbots-, sondern ein Tatbestandsirrtum vorlag. Doch warum ist das so?

5. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB handelt ohne Vorsatz, wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, dass sich der Vorsatz- vom Fahrlässigkeits-täter dadurch unterscheidet, dass er den gesetzlichen Tatbestand nicht aufgrund einer Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verwirklicht, sondern weil er sich für die ein konkretes Tatprojekt entscheidet.⁹ Diese für die Vorsatztat konstitutive Entscheidung muss zum einen voluntativ und zum anderen kognitiv basiert sein und genau darum geht es in § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, der eben auf die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände abhebt. Diese ist Voraussetzung dafür, dass der Täter die soziale Bedeutung seines Verhaltens begreift, so dass sein Verhalten als Ergebnis einer Entscheidung für das konkrete Tatprojekt interpretiert werden kann. Sofern der Ausfüllungsteil des Blanketttatbestandes in einer behördlichen Einzelanordnung besteht und das ausgesprochene Handlungsverbot Gegenstand des Tatbestandes ist, muss der Täter diese Anordnung kennen.¹⁰ Erst dann ist die kognitive Basis einer auch die soziale Bedeutung des Verhaltens umfassenden Entscheidung für das konkrete Tatprojekt gegeben.

6. Dies zeigt sich mit Blick auf § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG darin, dass die behördliche Einzelanordnung ein echtes Tatbestandsmerkmal ist und somit zu den zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden „Umständen“ im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zählt.¹¹ Zu ihnen gehören nicht nur die faktischen Gegebenheiten der Tatbestandsverwirklichung, sondern in diesem Fall auch die behördliche Einzelanordnung als solche. Ginge man hierüber hinweg, würde nicht nur die

⁸ *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 20 Rn. 81; *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 231. EL, Stand: Juli 2020, § 20 Rn. 30 VereinsG.

⁹ *Hassemer*, in: Dornseifer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, S. 289 (295). Siehe auch *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 4), § 15 Rn. 3 f., 7.

¹⁰ Vgl. auch *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 12 Rn. 111a

¹¹ Auf dieser Linie bereits BGH NJW 1989, 1939 (1939) für den Fall der Zuwiderhandlung gegen ein Berufsverbot.

Garantiefunktion des Tatbestandes ausgehöhlt,¹² sondern der Täter würde für ein Verhalten bestraft, dessen soziale Bedeutung er intellektuell nicht erfasst. Diese ergibt sich erst daraus, dass der Täter bewusst gegen ein durch eine Behörde ausgesprochenes konkretes Handlungsverbot verstößt. Bleibt ihm dies verborgen, handelt es sich um einen Tatbestandsirrtumsirrtum im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Dies stellt gegenüber der Annahme eines Verbotsirrtums, der nur bei Unvermeidbarkeit zum Schuldausschluss führt (vgl. § 17 StGB), eine erhebliche, aber sachlich begründete Privilegierung dar. Denn immerhin hat der in Unkenntnis des kollektiven Betätigungsverbotes handelnde Täter nicht einmal den Appell des – vollständigen – Tatbestandes erhalten, der ihm einen Impuls zum Unterlassen der avisierten Betätigung hätte bieten können. Der Bereich des Verbotsirrtums beginnt erst dort, wo der Täter die behördliche Einzelanordnung kennt, infolge einer rechtlichen Fehlbewertung sein Verhalten jedoch entweder nicht unter diese Anordnung subsumiert oder die Anordnung für unwirksam hält.¹³

7. Dies freilich könnte man gleichermaßen für solche Blankettvorschriften behaupten, die im Ausfüllungsteil nicht auf eine behördliche Einzelanordnung, sondern auf eine abstrakt-generelle Norm verweisen, sei es in Form einer gesetzlichen, sei es in Form einer untergesetzlichen Regelung. Denn die soziale Bedeutung erschließt sich hier im Zweifel nicht aus dem inhaltlich blassen Sanktions-, sondern erst aus dem intellektuell nicht erfassten Ausfüllungsteil der Blankettvorschrift. Indes kommt an diesem Punkt abermals zum Tragen, dass das Risiko einer kognitiven Fehlleistung im Hinblick auf Normen gesetzlicher oder untergesetzlicher Natur entsprechend dem Grundsatz „error iuris nocet“ beim Täter loziert wird, weil die Rechtsordnung offenbar davon ausgeht, dass der Täter diese Normen kennt oder jedenfalls kennen muss. Anders ist es, wenn bei dem zusammenzulesenden Tatbestand der Ausfüllungsteil erst durch die Exekutive generiert wird, da die Rechtsordnung nicht voraussetzen kann, dass der Einzelne auch derartige behördliche Einzelanordnungen kennt oder kennen muss.¹⁴ Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber der Exekutive an diesem Punkt ein Ermessen einräumt, wie sie soziale Sachverhalte regulieren will; die konkrete Ausübung dieses Ermessens ist vom Einzelnen indes nicht antizipierbar, weshalb ohne Kenntnis der behördlichen Einzelanordnung jede verhaltenssteuernde Wirkung des gesetzlichen Tatbestandes ins Leere gehen muss.¹⁵ Die soziale Bedeutung seines Verhaltens erschließt sich dem Täter nur, wenn er die seitens der Exekutive vorgenommene Konkretisierung des gesetzlichen Tatbestandes im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB „kennt“ und dem in der behördlichen Einzelanordnung liegenden Handlungsverbot zuwiderhandelt.¹⁶

¹² Vogel/Bülte (Fn. 3), § 16 Rn. 37.

¹³ BGH NJW 1989, 1939 (1939).

¹⁴ Vgl. aber Heghmanns, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht und Verwaltungshandeln, 2000, S. 86; Schuster (Fn. 7), S. 151 ff.

¹⁵ Vgl. auch Sternberg-Lieben/Schuster (Fn. 4), § 15 Rn. 102.

¹⁶ Vgl. auch Roxin/Greco (Fn. 2), § 12 Rn. 111a.

8. Allerdings war die behördliche Verbotsverfügung des Bundesinnenministers nicht allein an den Täter gerichtet, sondern statuierte für unbestimmt viele Personen ein kollektives Betätigungsverbot. Dies ändert freilich nichts daran, dass sich dieses Verbot nicht aus dem Gesetz, sondern erst aus einem das Gesetz konkretisierenden Exekutivakt ergab. Vor diesem Hintergrund wird die vom BGH vorgenommene Klarstellung verständlich, nach der sich am Charakter des vollziehbaren kollektiven Betätigungsverbotes als Einzelanordnung nichts dadurch ändere, dass die behördliche Verbotsverfügung Handlungsverbote für jedermann begründet.¹⁷ Ein einzelfallbezogener Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG (= jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist) liegt nämlich auch vor, wenn sich ein durch die Exekutive ausgesprochenes Verbot an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet, wie das Institut der Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 Var. 1 VwVfG zeigt.

9. Der BGH plausibilisiert dies anhand des Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenrechts, wonach derjenige einem vorsatzausschließendem Tatbestandsirrtum unterliege (vgl. § 11 Abs. 1 OWiG), der ein ahndungsbegründendes Verkehrszeichen (Allgemeinverfügung) übersehe oder optisch unrichtig wahrnehme.¹⁸ Tatsächlich sind die Konstellationen vergleichbar, da ein solches Zeichen gleichfalls erst auf der Grundlage einer die StVO konkretisierenden behördlichen Einzelentscheidung aufgestellt wird und der Bürger daher nicht per se Kenntnis von der Existenz des Verkehrszeichens hat bzw. haben muss. Nimmt er ein solches Verkehrszeichen nicht wahr, bleibt dem Täter auch hier die soziale Bedeutung seines Verhaltens verborgen. Dies bedeutet aber zugleich, dass ein Tatbestands- und nicht etwa lediglich ein Verbotsirrtum vorliegt. Gravierende Sanktionslücken entstehen nicht, da der Gesetzgeber in § 49 Abs. 1 und Abs. 2 StVO neben Vorsatz auch Fahrlässigkeit sanktioniert. Ist dies im Vereinsrecht anders, muss es als Ausdruck einer gesetzgeberischen Entscheidung hingenommen werden.

9. Der BGH hebt weiterhin hervor, dass der Vorsatz in Bezug auf § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG keine positive Kenntnis, sondern nur dolus eventualis verlangt, indem der Täter mindestens in laienhafter Parallelwertung eine hinreichend deutliche Vorstellung von der Existenz des Betätigungsverbotes hat.¹⁹ Insofern ist daran zu erinnern, dass die in § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zitierte Kenntnis auch ein bloßes Fürmöglich-Halten einschließt. Die Ausführungen mögen insofern irritierend wirken, als die Figur der Parallelwertung in der Laiensphäre typischerweise mit normativen Tatbestandsmerkmalen in Verbindung gebracht wird, die sich dadurch auszeichnen, dass sich die soziale Bedeutung eines Verhaltens nicht bereits aus der sinnlichen Wahrnehmung des das jeweilige Tatbestandsmerkmal ausfüllenden Wirklichkeits-

¹⁷ BGH NStZ 2020, 682 (682).

¹⁸ BGH NStZ 2020, 682 (682) m.w.N.

¹⁹ BGH NStZ 2020, 682 (682 f.).

ausschnitts (in der Formulierung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: des zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden „Umstandes“) erschließt.²⁰ Vielmehr erfassen sie Gegebenheiten, die von vornherein „nur unter der logischen Voraussetzung einer Norm vorgestellt oder gedacht werden können“.²¹ Dementsprechend ist zwar keine exakte juristische Subsumtion unter das jeweilige Merkmal erforderlich, weil sich anderenfalls nur Juristen strafbar machen könnten. Jedoch bedarf es der intellektuellen Erfassung am Maßstab einer Parallelwertung in der Laiensphäre: Entscheidend ist eine der gesetzlich-richterlichen Bewertung gleichgerichtete Einschätzung des jeweiligen Tatbestandsmerkmals im Gedankenkreis der individuellen Person und Umgebung des Täters.²²

10. Indes wirft dies die Frage auf, ob sich der BGH an diesem Punkt nicht von seiner Prämisse verabschiedet, dass § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG einen Blanketttatbestand darstellt, der im Ausfüllungsteil an eine behördliche Einzelanordnung anknüpft. Der Sache nach ist die Abgrenzung zwischen Blanketttatbeständen und normativen Tatbestandsmerkmalen schwierig, weil auch normative Tatbestandsmerkmale wie die in § 242 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Fremdheit auf andere Normen – hier: des Zivilrechts – verweisen. Dennoch besteht unter dem Blickwinkel der für die Vorsatzhaftung konstitutiven Entscheidung ein gravierender Unterschied insofern, als der Täter bei Blanketttatbeständen, deren Ausfüllungsteil auf eine gesetzliche oder untergesetzliche Norm Bezug nimmt, den maßgeblichen Lebenssachverhalt unter den Gesamttatbestand subsumieren muss, während er bei normativen Tatbestandsmerkmalen lediglich einen einzelnen in der sozialen Wirklichkeit eigenständig existierenden Regelungseffekt intellektuell zu erfassen hat.²³ Letzteres trifft jedoch gleichfalls auf solche Blanketttatbestände zu, die in ihrem Ausfüllungsteil auf eine behördliche Einzelanordnung Bezug nehmen, so dass in der Sache kein Unterschied zu normativen Tatbestandsmerkmalen besteht und beide Tatbestandstechniken an diesem Punkt konvergieren.²⁴

11. Die Entscheidung mag noch unter einem letzten Punkt Zweifel aufwerfen, da der Angeklagte nach der Sachverhaltsdarstellung keinerlei Kenntnis von dem kollektiven Betätigungsverbot hatte. Daher ist die Frage zu stellen, ob im Falle der Unkenntnis der behördlichen Einzelanordnung überhaupt noch Raum für eine laienhafte Parallelwertung verbleibt, denn es ist nicht erkennbar, von welcher faktischen Ausgangsbasis der Weg zur Erkenntnis durch Wertung eröffnet sein soll.²⁵ Dies gilt umso mehr, als der Täter nach einhelliger Auffassung keineswegs den sachlichen Inhalt der Verbotsverfügung erfassen muss; ausreichend ist der bewusste Ver-

stoß gegen die behördliche Einzelanordnung.²⁶ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum klassischen Beispiel des Ausradierens der Striche auf einem Bierdeckel (= Urkunde im Sinne des § 267 StGB)²⁷ eine behördliche Einzelanordnung in keiner Weise für den Täter in einem materiellen Substrat verkörpert ist. Der für normative Tatbestandsmerkmale typische Erkenntnisvorgang, dass auf einer ersten Ebene die faktischen Gegebenheiten und auf einer zweiten Ebene deren soziale Bedeutung zu erfassen sind, trifft daher nicht die Realität der Erkenntnis im Hinblick auf einen rechtlichen Imperativ, wie er in der behördlichen Einzelanordnung verkörpert ist. Dies mag dann auch den Hinweis auf eine Parallelwertung in der Laiensphäre erklären, indem der BGH letztlich wohl nicht mehr aussagen wollte, als die Existenz einer – eben doch immer vom Recht her konfigurierten – behördlichen Einzelanordnung am Maßstab einer solchen Parallelwertung in der Möglichkeitsvorstellung des Täters vorhanden sein muss.

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

²⁰ Zum Ganzen siehe *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 10 Rn. 58, § 12 Rn. 101 ff.

²¹ *Engisch*, in: *Engisch/Maurach* (Hrsg.), *Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag*, 1954, S. 127 (147).

²² *Mezger/Blei*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 15. Aufl. 1973, S. 328; *Welzel*, *JZ* 1954, 276 (279).

²³ *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 4), § 15 Rn. 103 m.w.N.

²⁴ *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 4), § 15 Rn. 103; *Vogel/Bülte* (Fn. 3), § 16 Rn. 38.

²⁵ *Hinderer*, *NStZ* 2020, 682 (684).

²⁶ Siehe auch *Groh*, *NomosKommentar, Vereinsgesetz*, 2012, § 16 Rn. 22; *Heinrich*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 6, 3. Aufl. 2017, *VereinsG* § 20 Rn. 48; *Seidl*, in: *Albrecht/Rogg* (Hrsg.), *Vereinsgesetz*, § 20 Rn. 31; *Wache* (Fn. 8), § 20 Rn. 30. Vgl. auch *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 68. Aufl. 2021, § 84 Rn. 13; *Rudolphi*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 9. Aufl. 2015, § 84 Rn. 17.

²⁷ *RG DStZ* 1916, 77.